

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Monarchie angewiesen werden. Die Postanweisungsbillette sind ohne eingedruckte Marke und können zum Preise von 2 h bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleißern bezogen werden. Andere als die von der Postanstalt aufgelegten Billette dürfen nicht verwendet werden. Es können auch Postanweisungen an Empfänger in Bestimmungsbereichen des Aufgabepostamtes bis zur Höhe jenes Betrages, zu dessen Annahme und Auszahlung das betreffende Postamt ermächtigt ist, angenommen werden. Der Aufgeber hat in das Billett den Geldbetrag (die Gulden in Zahlen und Worten), ferner die genaue Adresse des Empfängers einzusetzen.

Auf dem Coupon kann der Absender seinen Namen und Mittheilungen jeder Art anbringen und bei Zeitungs-Pränumerationen auch die Adressleiste anheften. Abänderungen oder Radierungen in den Geldeinträgen oder in der Adresse des Empfängers sind gänzlich unstatthaft, und sind solche Postanweisungen, sowie auch jene, welche außerhalb des Coupons Privatnotizen enthalten, von der Annahme ausgeschlossen.

Die Postanstalt haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt für Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung:

	bis	20 K	10 h	über	300 K	bis	600 K	60 h	
über	20 K	"	100 "	20 "	"	600 "	"	1000 "	1 K
"	100 "	"	300 "	40 "	"	1000 "	"	2000 "	2 "

Nach dem Occupations-Gebiete können Postanweisungen bis zum Betrage von 600 K abgesendet werden.

Telegraphische Postanweisungen. Für telegraphische Postanweisungen hat der Aufgeber zu entrichten: 1. Die Postanweisungsgebühr, 2. die Telegrammgebühr, 3. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist, das Eilbestellgeld. Die allfällige Ergänzungsgebühr auf den Votenlohn wird vom Empfänger eingezogen.

## B. Fahrpost.

Mit der Fahrpost werden befördert: 1. Alle Sendungen mit Wertangabe; 2. Privatbriefe und derartige Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm; 3. portofreie Correspondenzpakete im Gewichte über  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm; 4. alle Geldsendungen; 5. Frachtpäckchen, d. i. Sendungen mit Waren, Effecten, Pretiosen u. dgl. mit und ohne Wertangabe; 6. alle Sendungen mit Nachnahme.

Ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind: a) lebende Thiere, ausgenommen: Sing- oder Ziervögel kleinerer Gattung, Federwit, Hausgeflügel (mit Ausnahme von Truthühnern, Schwänen, Pfauen), Kaninchen, Blutegel und Bienen; b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbaren Gegenstände, sowie solche, die ihrer Beschaffenheit nach anderen Sendungen leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Zündhütchen für Geschosse, Phosphor, Dynamit, Colodin, Mineralsäuren, Chlorpräparate, Sprengpulver, Sprengkapseln, elektrische Minenzünder, Halorsylin, Steinöl und dessen Gattungen, als: Petroleum, Ligroine, Naphtha etc.; ferner Bier und flüssige Bierhefe u. dgl.; c) Schriften ohne declarirten Wert bis zum Gewichte von inclusive 250 Gramm. Werden die sub a) und b) bezeichneten Gegenstände mit Verschweigung des Inhaltes oder unter falscher Declaration aufgegeben, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle eine Geldstrafe von 50 K zu zahlen und haftet auch für jeden durch derlei Sendungen etwa entstandenen Schaden.

Die Adresse jeder Fahrpostsendung muß in deutlicher Schrift den Vor- und Zunamen des Empfängers, dessen Charakter und Wohnung und den Bestimmungsort, und zwar bei gleichnamigen oder unbedeutenden Orten auch die Provinz und den Kreis oder Bezirk, in welchem der Adressort liegt, und wenn sich in demselben keine Postanstalt befindet, die letzte Post enthalten und muß aufgeklebt und unter der Verschnürung angebracht sein.

Postbegleitadressen sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 50 Gramm übersteigen, beizugeben. Zu Sendungen bis 50 Gramm muß nur ausnahmsweise dann eine Begleitadresse beigegeben werden, wenn wegen des geringen Umfanges oder wegen der Beschaffenheit der Emballage die Anbringung einer vollständigen und haltbaren Adresse auf der Sendung selbst nicht möglich ist.